

# Fortbildung „Hilfe für Helfer“ am 07.10.2016

## Die Entscheidungen des BAMF- Rechtsschutzmöglichkeiten- Bleibemöglichkeiten

Referentin:

Danica Stanojevic, Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin (IHK), Inning,  
Kordinatorin der Asylsozialberatung Hilfe von Mensch zu Mensch e.V. im  
Landkreis Starnberg

### Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF

#### I. Positiv

##### 1. Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG

Hoher Schutzstatus

wegen Art. 16 a Abs. 2 GG kaum noch möglich, da idR Einreise über  
sicheren Drittstaat, d.h. nur möglich bei Einreise mit dem Flugzeug

##### 2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylG (inhaltlich gleichbedeutend mit Asylanerkennung nach Art. 16 a Abs. 1 GG):

Hoher Schutzstatus

Staatliche bzw. dem Staat zurechenbare Verfolgung wegen Rasse,  
Nationalität, politischer Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten  
sozialen Gruppe, wenn keine inländische Fluchtalternative und keine  
Ausschlussgründe vorliegen

- auch bei Einreise über sicheren Drittstaat möglich
- auch bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure möglich, allerdings nur,  
wenn der Staat nicht Willens oder in der Lage ist, effektiven Schutz vor  
Verfolgung zu gewähren

Rechtsfolgen:

- befristete Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1, 1.  
Alt. iVm § 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG; nach 3 Jahren Anspruch auf  
Niederlassungserlaubnis, wenn die Voraussetzungen vorliegen und insb.

vom BAMF kein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wurde (§ 26 Abs. 3 AufenthG, § 73 Abs. 2a AsylG)

- Ausstellung eines internationalen Reisepasses für Flüchtlinge
- unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit)
- Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums an einer Hochschule möglich, wenn ein Bildungsinstitut oder eine Hochschule hierfür die Zulassung erteilt
- Anspruch auf Familiennachzug (Ehegatte und minderjährige Kinder)  
Voraussetzung: Wenn Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Anerkennungsbescheids, dann gesicherter Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum nicht erforderlich (§ 29 Abs. 2 AufenthG)

Eltern eines minderjährigen Kindes haben Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein sorgeberechtigter Elternteil aufhält. Lebensunterhalt und Wohnraum nicht erforderlich (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

- Anspruch auf einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Ziffer 1c iVm Satz 2). Nach § 44a Abs. 1 AufenthG besteht bei fast allen anerkannten Flüchtlingen Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs
- Anspruch auf kostenlose Migrationsberatung
- Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II
- Weitere soziale Leistungen:  
Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Erziehungsgeld, Elterngeld, Sozialhilfe (bei nicht bestehender Erwerbsfähigkeit), Ausbildungsförderung, u.ä.
- Wohnsitzverpflichtung nach dem Integrationsgesetz vom 06.08.2016 (§ 12a AufenthG)!

Wenn Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (z.B. bei nationalem Abschiebungsverbot) zwischen dem 01.01.2016 und 05.08.2019; Wohnsitzregelung gilt für max. 3 Jahre ab Anerkennung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

4 Varianten:

- a) Wohnsitzverpflichtung im Bundesland der Erstaufnahme (§ 12 a Abs. 1 AufenthG)

Automatisch per Gesetz, kein Bescheid erforderlich

Freie Wohnortwahl innerhalb des Bundeslandes, Ausnahme: gemeindebezogene Vorschriften nach b) bis d))

Regelung gilt rückwirkend für Flüchtlinge, die seit dem 01.01.2016 anerkannt wurden oder denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, obwohl sie u.U. bereits seit Monaten mit Zustimmung des früheren Jobcenters in einem anderen Bundesland leben.

- b) Wohnsitzzuweisung (§ 12 a Abs. 2 AufenthG)

Personen, die noch in einer GU wohnen, können innerhalb von 6 Monaten (im Einzelfall auch bis max. 12 Monaten) nach Anerkennung verpflichtet werden, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort im Bundesland zu nehmen.

Grund: Versorgung der Flüchtlinge mit angemessenem Wohnraum

- c) Wohnsitzzuweisung (§ 12 a Abs. 3 AufenthG)  
 Verpflichtung innerhalb von 6 Monaten ab Anerkennung, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch  
 seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum  
 der Spracherwerb (entsprechend Niveau A 2) **und**  
 die Aufnahme einer Arbeit  
 erleichtert werden können = integrationsfördernde Wirkung
- d) Zuzugssperre (§ 12 a Abs. 4 AufenthG)  
 Verbot an einem bestimmten Ort Wohnsitz zu nehmen „zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung“ (keine Ghettobildung)  
 Insb. dann, „wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird“.  
 Die Arbeitsmarktsituation ist zu berücksichtigen.  
 Konkrete Einzelfallentscheidungen, Prüfung und Begründung von  
 Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit im Hinblick auf gesetzliche Zielsetzung, vorherige Anhörung erforderlich

Verletzung der Wohnsitzauflage kann mit Bußgeld bis zu € 1.000 geahndet werden (§ 98 AufenthG)

Rechtsmittel: Klage gegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Regel nicht erforderlich

### 3. Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG

Mittelstarker Schutzstatus

Es droht ein ernsthafter Schaden im Herkunftsland:

- Folter, z.B. im Rahmen von Strafverfolgung (kein Anerkennungsgrund nach 1. oder 2., wenn die Folter nicht an asylrelevante Merkmale anknüpft, sondern auch bei „normaler“ Verfolgung bei Kriminalität üblich ist)
- Sonstige erniedrigende bzw. unmenschliche Behandlung (z. B. Zwangsarbeit bei Mangelunterbringung und Unterernährung)
- Todesstrafe
- Ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts

Rechtsfolgen:

- befristete Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr gemäß § 25 Abs. 2 iVm § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG; Verlängerung um jeweils 2 weitere Jahre möglich, **wenn die Gefahren im Heimatland fortbestehen**
- nach 5 Jahren Niederlassungserlaubnis möglich, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorliegen und insb. vom

- BAMF kein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wurde (§ 26 Abs. 4 AufenthG, § 73 Abs. 2a AsylG)
- unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (unselbständige und selbständige Erwerbstätigkeit)
  - Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums an einer Hochschule möglich, wenn ein Bildungsinstitut oder eine Hochschule hierfür die Zulassung erteilt
  - Familiennachzug bis zum 16.03.2018 ausgesetzt, falls Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Ab dem 16.03.2018 beginnt 3-Monats-Frist des § 29 Abs. 2 AufenthG erneut zu laufen, d.h. kein Lebensunterhalt und ausreichender Wohnraum erforderlich. Gleiches gilt für Eltern von minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten  
In besonderen Härtefällen Aufnahme weiterer Familienangehöriger möglich. ABH entscheidet.
  - Anspruch auf einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1c iVm Satz 2). Nach § 44a Abs. 1 AufenthG besteht bei fast allen anerkannten Flüchtling Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs
  - Anspruch auf kostenlose Migrationsberatung
  - Anspruch auf Sozialleistungen nach SBG II
  - Weitere soziale Leistungen:  
Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Erziehungsgeld, Elterngeld, Sozialhilfe (bei nicht bestehender Erwerbsfähigkeit), Ausbildungsförderung, u.ä.
  - Wohnsitzverpflichtung nach dem Integrationsgesetz vom 06.08.2016 (§ 12a AufenthG) wie bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Rechtsmittel: Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 1 AsylG)  
Klagebegründung innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 74 Abs. 2 AsylG)

Exkurs: Flüchtlinge aus Syrien  
Bei Zuerkennung von lediglich subsidiärem Schutz ist Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft meist erfolgreich

#### **4. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG**

Mittlerer Schutzstatus

§ 60 Abs. 5 AufenthG:

Bei Rückkehr ins Heimatland droht ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), z.B.

Folterverbot  
Recht auf faires Verfahren

Gleichheitsrecht  
Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit  
Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens  
Gedanken-, Gewissens – und Religionsfreiheit

§ 60 Abs. 7 AufenthG:

Durch Abschiebung in einen Staat besteht eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, z.B.

Bei Krankheit, wenn die Krankheit ohne Behandlung zum Tod führen würde und die Behandlung im Heimatland entweder nicht vorhanden oder für den Betroffenen nicht erreichbar ist (z. B. aus finanziellen Gründen)

Sonderfall: psychische Erkrankungen, z.B. PTBS, neue Gesetzesverschärfung durch Asylpaket II

Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Keine mit Deutschland vergleichbare Versorgung im Zielstaat der Abschiebung erforderlich. Es reicht aus, wenn die medizinische Versorgung in einem Teil des Zielstaates gegeben ist. Im Gesetz (sog. Asylpaket II) werden psychische Erkrankungen als schwer diagnostizier- und überprüfbar diskriminiert. Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) gehören nach Ansicht des Gesetzgebers regelmäßig nicht zu den lebensbedrohlichen und schwerwiegenden Erkrankungen! (Möglichkeiten bei Vorliegen einer PTBS s.u.)

Rechtsfolgen: Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG in der Regel zunächst für ein Jahr (Achtung Soll-Vorschrift, kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe versagt werden, dann nur Duldung!)  
Soll verlängert werden, wenn sich die Situation nicht geändert hat

Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren möglich bei Vorliegen aller Voraussetzungen des § 9 AufenthG (iVm § 26 Abs. 4 AufenthG)

ABH entscheidet über Erlaubnis der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums an einer Hochschule möglich, wenn ein Bildungsinstitut oder eine Hochschule hierfür die Zulassung erteilt

Familiennachzug: Entscheidung im Einzelfall, Voraussetzungen: insb. Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum, Zuzug nur aus völkerrechtlichen/humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen Deutschlands (§§ 29 Abs. 1 und 3 AufenthG, 5 AufenthG)

Sofern keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde (sondern Duldung), kein Familiennachzug möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG)!

Wohnsitzverpflichtung wie 1. bis 3.

Kein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, Zulassung möglich im Rahmen verfügbarer Kursplätze. Aufgrund des neuen Integrationsgesetzes jedoch Tendenz zur Verpflichtung an der Teilnahme

Anspruch auf kostenlose Migrationsberatung

Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB II

Weitere soziale Leistungen:  
Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Erziehungsgeld, Elterngeld, Sozialhilfe (bei nicht bestehender Erwerbsfähigkeit), Ausbildungsförderung u.ä.

Rechtsmittel: Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 1 AsylG)  
Klagebegründung innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 74 Abs. 2 AsylG)

Widerruf: Gemäß § 73 c Abs. 2 AsylG ist das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen  
dagegen erneut Klage möglich

## II. **Negativ:**

### 1. **Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG Abschiebungsandrohung**

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Somalia abgeschoben. Der Antragstel-

ler kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist.

Nach § 11 Abs. 7 AufenthG kann BAMF in diesem Fall ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Bundesgebiet aussprechen (max. 1 Jahr bei erstem Verbot, bei weiteren Verböten max. 3 Jahre)

Achtung: Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam! D.h., Flüchtling befindet sich dann bereits illegal in Deutschland und verwirklicht den Straftatbestand des § 95 Abs. 1 AufenthG (illegaler Aufenthalt)

### **Rechtsmittel:**

Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

Klagebegründung innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 74 Abs. 2 AsylG)

Klage hat aufschiebende Wirkung

Dauer des Klageverfahrens kann bei derzeitiger Überlastung der Verwaltungsgerichte mehrere Monate in Anspruch nehmen, u.U. sogar mehr als ein Jahr

VG überprüft Entscheidung des BAMF

Grundlage der Entscheidung = Protokoll der Anhörung

In der mündlichen Verhandlung nochmalige Befragung zu den Verfolgungsgründen

Bei Unglaubwürdigkeit/Widersprüchen/falschen Angaben:

Versuchen, Glaubwürdigkeit nachzuweisen und Widersprüche aufzuklären (falsche oder sinnfremde Übersetzung, Anhörer hat etwas anders verstanden als gesagt wurde)

Vorlage von neuen Beweisen für Fluchtgründe und/oder hinsichtlich zu erwartender Situation im Heimatland (Steht Haus noch? Hat Polizei nach einem Gesucht?). Im Falle einer bestehenden Erkrankung Vorlage von Attesten und Vorbringen zu Verfügbarkeit von Medikamenten und Krankenversicherung/ -behandlung im Heimatland, Benennung von Zeugen

Dem Gericht nicht etwas anderes berichten als dem BAMF. Der Richter oder die Richterin hat das BAMF-Protokoll gelesen!

Korrektur von früheren Aussagen beim BAMF möglich. Erklärung, wie es zu den falschen Aussagen gekommen ist. Zum Beispiel: Hat der Übersetzer Sie nicht ausreden lassen? Waren Sie besonders müde oder verwirrt in der Anhörung?

## **Bei Klageabweisung:** Antrag auf Zulassung der Berufung gegen Urteil des VG

Nach § 124 VwGO ist die Berufung nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Bei Zulassung der Berufung Entscheidung über den Asylantrag durch Bay. Verwaltungsgerichtshof

## **Bei Erschöpfung des Rechtswegs:** Verfassungsbeschwerde

Beschwerdeführer macht geltend, in einem seiner Grundrechte oder bestimmter grundrechtsgleicher Rechte durch die öffentliche Gewalt, also durch den Gesetzgeber, durch Regierung und Behörden oder durch die Gerichte, verletzt zu sein

Danach: weitere Anträge/Petitionen etc oder Anträge auf Duldung/Aufenthaltserlaubnis (s. II. und III. Teil)

andernfalls: Ausreisefrist 1 Monat

## **2. Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als offensichtlich unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; Abschiebungsandrohung**

„1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

2. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

3. Der Antrag auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt.



4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Afghanistan) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“

Bei Antragstellern, die vom BAMF zu ihren Asylgründen angehört wurden und denen laut BAMF **offensichtlich** keine Gefahr im Herkunftsland droht (widersprüchlicher Vortrag, Täuschung, wirtschaftliche Gründe, kommt aus sicherem Herkunftsland)

#### **Rechtsmittel:**

Klage innerhalb von **einer (!)** Woche nach Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 1, 2. Halbsatz iVm § 36 Abs. 3 AsylG)

Klagebegründung innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 74 Abs. 2 AsylG)

Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung: Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung muss innerhalb einer Woche gestellt und gleichzeitig auch begründet werden

**Bei Stattgabe:** Abwarten bis Abschluss des Klageverfahrens wie unter 1)

**Bei Ablehnung:** Ausreisefrist eine Woche, danach Abschiebung möglich!  
Ggf. Stellung weiterer Eilanträge, z.B. nach § 123 VwGO mit Geltendmachung von Duldungsgründen, z.B. Krankheit, Geburt o.ä.

### **3. Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin-Entscheidung - § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)**

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

= es droht die Abschiebung innerhalb Europas

betrifft Antragsteller, für deren Asylverfahren ein Dublinstaat zuständig ist (ein EU-Staat oder Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) und die dort noch keinen internationalen Schutz erhalten haben

**Rechtsmittel:**

Klage innerhalb von **einer (!)** Woche nach Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 1, 2. Halbsatz iVm § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG)

Klagebegründung innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 74 Abs. 2 AsylG)

Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung: Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung muss innerhalb einer Woche gestellt und gleichzeitig auch begründet werden

**Bei Stattgabe:** Abwarten bis Abschluss des Klageverfahrens wie unter 1)

**Bei Ablehnung:** Ausreisefrist eine Woche, danach Abschiebung möglich  
Abschiebung kann durch Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist abgewendet werden. Fristbeginn: Überstellungsantrag des BAMF an anderen Mitgliedstaat.

Tipp: Wenn Dublin-Bescheid kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist ergeht, Klage nicht ratsam, da bei Ablehnung des Eilantrages die sechsmonatige Überstellungsfrist neu zu laufen beginnt

oftmals letzte Möglichkeit des Kirchenasyls, damit Überstellungsfrist ohne Abschiebung verstreichen kann

Wenn Überstellungsfrist abgelaufen ist, geht Zuständigkeit für Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland über

Achtung!:

Die Überstellungsfrist beträgt 18 Monate bei untergetauchten Personen (bei Haft 12 Monate), daher der ABH Aufenthaltsort mitteilen, dann liegt kein Untertauchen vor

**4. Unzulässigkeit des Asylantrages im Drittstaatenverfahren( § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)**

= es droht die Abschiebung innerhalb Europas

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Asylantrag ist unzulässig.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

betrifft Antragsteller, die in einem sicheren Drittstaat (ein EU-Staat oder Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) internationalen Schutz erhalten haben (Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz)

**Rechtsmittel:**

Klage innerhalb von **einer (!)** Woche nach Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 1, 2. Halbsatz iVm § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG)

Klagebegründung innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 74 Abs. 2 AsylG)

Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung: Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung muss innerhalb einer Woche gestellt und gleichzeitig auch begründet werden

**Bei Stattgabe:** Abwarten bis Abschluss des Klageverfahrens wie unter 1)

**Bei Ablehnung:** Ausreisefrist eine Woche, danach Abschiebung möglich

Es gibt keine Überstellungsfrist, daher auf diesem Wege keine Möglichkeit, die Abschiebung abzuwenden, Verweis auf III und IV. Teil

**5. Einstellung des Verfahrens als Folge einer Antragsrücknahme**

Auch Nichtbetreiben des Verfahrens gilt als Antragsrücknahme (§ 33 AufenthG)!

**Rechtsmittel:** Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 33 Abs. 5 Satz 2 AufenthG)

**6. Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren vorausging (Ablehnung eines Asylfolgeantrages)**

*“Die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.”*

Rechtsmittel:

Klage innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids (§ 74 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

Klagebegründung innerhalb eines Monats nach Zustellung (§ 74 Abs. 2 AsylG)

Abschiebung trotz Klage möglich. Antrag nach § 123 VwGO erforderlich auf Anordnung, dass mit Abschiebung gewartet wird, bis über Klage entschieden ist.

### III. Perspektiven nach negativem Abschluss des Asylverfahrens

Status quo: Ausländer ist vollziehbar ausreisepflichtig

Prüfung, ob **Asylfolgeantrag** gestellt wird (§ 71 AsylG)

Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG

Voraussetzungen: „neue Gründe“

- Neue Sachlage
- Neue Rechtslage
- Neue Beweismittel

Neu = innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der Gründe

Der Asylfolgeantrag ist persönlich in der Außenstelle des BAMF zu stellen (schriftliche Schilderung der neuen Gründe)

Keine Aufenthaltsgestattung, nur Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG bis zur Entscheidung!

oder **Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens**

In diesem Fall muss das BAMF gem. § 51 Abs.5 VwVfG i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG auf dem Ermessenswege entscheiden, ob es seine Entscheidung zugunsten des Betroffenen ändert.

Der Vorteil an diesem Wiederaufgreifen des Verfahrens ist, dass der dahingehende Antrag auch nach Ablauf von drei Monaten gestellt werden kann (im Gegensatz zu Asylfolgeantrag)

Im Gegensatz zum Asylfolgeantrag ist der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens allerdings nur zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60

Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG möglich. Das Ziel der Flüchtlingsanerkennung kann dadurch nicht erreicht werden.

Wenn allerdings die Voraussetzungen des § 60 Abs.2, 3, 5 oder 7 AufenthG gegeben sind, hat das BAMF das Verfahren wieder aufzugreifen, da das Ermessen des BAMF insofern auf Null reduziert ist.

## 1. Bestehen von unverschuldeten Abschiebungshindernissen

Rechtsfolge: Anspruch auf Erteilung einer Duldung gem. § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG

Duldung ist kein legaler Aufenthaltstitel, sondern Aussetzung der Abschiebung, weil rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen. Diese Flüchtlinge bleiben vollziehbar ausreisepflichtig.

Unverschuldete **tatsächliche** Abschiebungshindernisse z.B. bei

- Passlosigkeit  
grundsätzliche Verpflichtung, alles Zumutbare zu unternehmen, um sich einen gültigen Reisepass zu besorgen  
Grund: nur mit einem gültigen Reisepass und damit verbundenem Nachweis der Staatsangehörigkeit und der nationalen Identität kann Deutschland abschieben  
Oft besitzen Flüchtlinge keinen Pass mehr (auf der Flucht verloren gegangen) oder sie haben nie einen besessen.  
Passausstellung über Botschaften oftmals schwierig wegen nicht zweifelsfreiem Identitätsnachweis durch andere Dokumente (z.B. Geburtsurkunden, Personalausweise o.ä.) oder Botschaften verweigern Passausstellung, weil die jeweiligen Heimatländer die Flüchtlinge nicht wieder aufnehmen wollen (Minderheiten etc).  
Verstoß gegen Mitwirkungspflicht bei Passbeschaffung kann zu Arbeitsverbot oder Leistungskürzungen führen
- Keine Flugverbindungen ins Heimatland
- krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit  
(zu unterscheiden von der lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung nach § 60 Abs. 7 AufenthG)  
oder bei Mutterschutz (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt)  
Reiseunfähigkeit ist in der Regel von gewisser abgrenzbarer Dauer. Nach Wegfall Abschiebung möglich.

Unverschuldete **rechtliche** Abschiebungshindernisse z.B. bei

- ungeklärter Staatsangehörigkeit
- Schutz von Ehe und Familie (wenn keine Aufenthaltserlaubnis möglich)

## 2. Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG

Erteilung zum vorübergehenden Aufenthalt, wenn der **Aufenthalt zwar aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen** erforderlich ist, sich der Aufenthaltswort jedoch nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Abs. 2 Satz 1 verdichtet hat und tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen.

Beispiele:

- Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist
- Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung da wäre
- bevorstehender Schulabschluss
- Beendigung des laufenden Schuljahres
- Abschluss einer Berufsausbildung (wenn kein Fall des § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vorliegt)
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin

Häufiger Fall:

Posttraumatische Belastungsstörung  
fachärztliche Behandlung mit Vorlage eines  
Attestes/Gutachtens/Behandlungsplans, Untersuchung durch das  
Gesundheitsamt  
früher AE, jetzt nur Duldung, aber § 25 Abs. 5 AufenthG möglich

Rechtsfolgen:

Arbeitsaufnahme nach 3-monatiger Wartefrist möglich, Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsgenehmigung erforderlich, nach 4 Jahren uneingeschränkte Arbeitsgenehmigung

Achtung!: Nach § 60 a Abs. 6 AufenthG darf einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder

3.

er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Residenzpflicht im Bundesland

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG

### **§ 25 Abs. 5 AufenthG**

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Oft verlängern ABH's die Duldung einfach weiter (sog. Kettenduldungen). Nach Ablauf von 18 Monaten daher immer Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen!

### **3. Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG (Neuregelung durch das Integrationsgesetz vom 06.08.2016)**

Einem abgelehnten Asylbewerber ist (= muss, es gibt kein Ermessen der Ausländerbehörde!) eine Duldung zu erteilen, wenn dieser eine schulische oder qualifizierte (d.h. mindestens 2-jährige) Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat.

Die Duldung gilt für die gesamte Ausbildungsdauer.

Es gibt keine Altersgrenze mehr.

Die Duldung muss nur erteilt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Nach Abbruch einer Ausbildung einmaliger Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle.

Nach Abschluss der Ausbildung Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Arbeitsplatzsuche.

Bei Übergang in eine der Ausbildung entsprechenden Arbeitsstelle Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 2 Jahren.

Hinweis:

Menschen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten sind nicht mehr ausgeschlossen! Nur, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen, kein Anspruch auf Duldung. Dies ist nur der Fall, wenn sie nach dem 31.08.2015 registriert wurden und ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde.

## **IV. Aufenthaltserlaubnisse jenseits des Asylverfahrens**

**Wichtig:**

Selbst bei unanfechtbar negativ abgeschlossenem Asylverfahren bestehen Bleibemöglichkeiten, auch wenn keine unverschuldeten Abschiebungshindernisse vorliegen oder die Aufnahme einer Ausbildung nicht möglich ist!

Faktor Zeit - bis zum rechtskräftigem Abschluss eines Asylverfahrens können manchmal sogar Jahre vergehen (abhängig von Taktik des RA bei Wahl der Rechtsmittel und Anträge sowie bei der Reihenfolge der Einlegung bzw. Beantragung).

Einige Erteilungstatbestände verlangen mehrjährige Aufenthaltszeiten.

In dieser Zeit Integration möglich durch Arbeit und Erlernen der deutschen Sprache = ein Faktor, der eine Rolle spielt, z.B. bei § 25 b AufenthG (s.u.), aber auch nicht zu unterschätzen bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund Anerkennung, falls Anerkennung widerrufen werden sollte, da ABH unabhängig davon über Verlängerung entscheidet.

§ 10 AufenthG ist zu beachten:

Keine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ausreise, wenn Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (§ 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylG), in allen anderen Fällen bei normaler Ablehnung aus humanitären Gründen ja, ansonsten nur bei Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (Grundsatz, Ausnahmen möglich, s. IV. Teil, Nr. 2)

### **1. Humanitäre Gründe:**

#### **a) 25 a AufenthG**



## **Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden**

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt

wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

## **b) 25 b AufenthG**

### **Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration**

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist

oder

4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt.

### **c) Eheschließung/Schutz der Familie**

Heirat Deutsch und EU: Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis  
Heirat Drittstaatler: u.U. Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnis aufgrund Kindes mit deutscher oder EU-Staatsbürgerschaft, gilt insb. für Väter nichtehelicher Kinder, die die Vaterschaft anerkannt haben und sich tatsächlich um ihr Kind kümmern (familiäre Lebensgemeinschaft nicht erforderlich), aber auch für Mütter, die für ein Kind mit deutscher oder EU-Staatsbürgerschaft sorgeberechtigt sind

### **d) Anerkennung als Härtefall nach § 23 a AufenthG**

Antrag an Härtefallkommission (gibt es seit 2006), Vorlage beim Bay. Innenministerium, dieses entscheidet

Ermöglicht Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG für Ausländer, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind. Vorliegen von dringenden persönlichen oder humanitären Gründen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen. So kann bei besonderen Einzelschicksalen und in humanitären Ausnahmefällen geholfen werden, für die das Aufenthaltsgesetz sonst keine angemessene Lösung bereithält. Voraussetzung sind in der Regel ein langjähriger Aufenthalt, gute

Integration und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts. Häufig geht es um Familien mit Kindern, die hier geboren oder aufgewachsen und zur Schule gegangen sind.

Petition an den Bayerischen Landtag möglich nach Ablehnung Härtefall

## **2. Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörde (kann, muss aber nicht – hartnäckig bleiben!)**

### **a) Aufnahme/ -ausübung bestimmter Tätigkeiten (sog. Mangelberufe) Bleibemöglichkeiten vorhanden bei Erteilung einer Arbeitsgenehmigung:**

Voraussetzungen:

- Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses (z. B. Handwerkskammer, sonstige Fachstelle), Zeitfaktor Anerkennungsverfahren mehrere Monate
- idR Visumsverfahren, aber es lohnt sich, mit der ABH zu verhandeln, dass vom Visumsverfahren abgesehen wird, insb. wenn Reise ins Heimatland zur Vorsprache der bei der Deutschen Botschaft risikobehaftet ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2, 2.Alt. AufenthG)

### **b) Aufnahme einer Berufsausbildung in einem Mangelberuf (Anerkennung entfällt). Ist mit Ausbildungsduldung (s.o.) möglich, § 6 BeschV**

Beispiele für Mangelberufe: Krankenpfleger, Bauelektriker (s. Positivliste der Agentur für Arbeit)

Erteilung der Arbeitsgenehmigung aber nicht nur bei Mangelberufen möglich, sondern auch für viele weitere Tätigkeiten, s. BeschV

Ansprechpartner ist die jeweilige Arbeitsagentur. Bei Erteilung einer Arbeitsgenehmigung erteilt ABH Aufenthaltserlaubnis in der Regel. Verhandlungen über Visumsverfahren u.U. nötig.

### **c) Hochqualifizierte (blaue Karte) gem. § 19 a AufenthG**

Voraussetzungen:

- Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses
- idR Visumsverfahren, aber (s.o.)
- bestimmte Einkommensmindestgrenzen

Klagen gegen Ablehnung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen oder Duldung

Eilanträge nach § 123 VwGO mit dem Ziel, die Ausländerbehörde zu verpflichten, z.B. eine Duldung zu erteilen (bei Eilbedürftigkeit wegen bevorstehender Abschiebung)

Eilanträge nach § 80 Abs. 7 VwGO auf Abänderung von Beschlüssen nach § 80 Abs. 5 VwGO

Tipp:

Alle möglichen Rechtsmittel und Anträge stellen, um Zeit zu gewinnen (Voraussetzung für einige Arten von Aufenthaltserlaubnissen ist gewisse Dauer des Aufenthalts in Deutschland, s.o. §§ 25 a und b AufenthG)

Jede Ablehnung eines Antrags eröffnet einen neuen Rechtsweg und verschafft somit einige Monate Verbleibedauer.

Nach Flüchtlingswelle aus Bosnien Erlass eines Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz im Jahre 2001.

In der Vergangenheit einige solcher Beschlüsse erlassen, in einigen Jahren auch hinsichtlich der heutigen Flüchtlinge zu erwarten

Wenn absolut gar nichts mehr geht:

Freiwillige Ausreise unter Inanspruchnahme von idR finanziellen Rückkehrhilfen oder Abschiebung

**VIELEN DANK FÜR EURE AUFMERKSAMKEIT**